

Statuten

Bottenwiler Sportclub



1. Name, Sitz und Haftbarkeit

- 1.1. Unter dem Namen "Bottenwiler Sportclub (BSC)" besteht ein Verein mit Sitz in Bottenwil im Sinne der Art. 60 des ZGB.
- 1.2. Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Vermögen des BSC. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist nicht möglich.

2. Ziel und Zweck

- 2.1. Der BSC ist bestrebt sich sportlich aktiv, mit Schwerpunkt Fussballspiel, zu betätigen.
- 2.2. Der BSC ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Juniorenabteilung
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Ehrenpräsidenten
- 3.2. Als Mitglied kann jeder in den Verein aufgenommen werden, der sich den Interessen desselben unterstellen will.
- 3.3. **Aktivmitglieder**
Wer das 16. Altersjahr erreicht hat, kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit als Aktivmitglied aufgenommen werden.
- 3.4. **Ehrenmitglieder**
Mitglieder des BSC, die sich in besonderer Art für den Verein eingesetzt haben, können von der Generalversammlung mittels Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.5. **Passivmitglieder**
Als Passivmitglied kann jede Person beitreten, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen möchte, sofern man den Beitrag der von der Generalversammlung festgelegt wird, bereit ist zu bezahlen. Als Passivmitglied erhält man dieselben Informationen wie ein Aktivmitglied, hat aber weder Rechte noch Pflichten.
- 3.6. **Ehrenpräsidenten**
Ehemalige Präsidenten können von der Generalversammlung mittels Dreiviertelmehrheit zum Ehrenpräsidenten gewählt werden.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und ist bei allen Wahlen und Abstimmungen mit einer Stimme vertreten.

- 4.2. Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, sich den Interessen des Vereins zu unterstellen, den alljährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, bei vom Verein durchgeführten Veranstaltungen mitzuhelfen sowie die Trainingsstunden fleissig zu besuchen.
- 4.3. Als Ehrenmitglied wird man von der Zahlungspflicht des Jahresbeitrages befreit.
- 4.4. Mitglieder, die in den Status der Passivmitgliedschaft zurücktreten, verlieren die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.
- 4.5. Als Ehrenpräsident ist man Zeitlebens an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt sowie mitgliederbeitragsfrei.

5. Ein - und Austritte

- 5.1. Die Mitgliederaufnahme bedingt den Mehrheitsentscheid der GV.
- 5.2. Der Austritt aus dem BSC muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Vorher hat der Austretende sämtliche finanziellen Forderungen zu erfüllen. Der Austretende hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.3. Um jemanden aus dem Verein auszuschließen, braucht es einen schriftlichen Antrag eines Mitglieds, oder den Antrag des Vorstands sowie einen Mehrheitsentscheid an der Generalversammlung.
- 5.4. Den Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied kann dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden und wird auch an der GV unter dem Traktandum "Mutationen" mündlich bekanntgegeben.

6. Vereinsbeitrag

- 6.1. Der Mitgliederbeitrag (aktiv und passiv) muss jährlich an der GV beschlossen werden.
- 6.2. Lehrlinge und Studenten zahlen den halben Beitrag, welcher an der jährlichen GV beschlossen wird.

7. Organisation

- 7.1. Jeweils Anfang Jahr (Januar oder Februar) findet die ordentliche GV statt. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung eine Traktandenliste zukommen zu lassen. Die GV ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so können, wenn die Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern vorliegen, innert zwanzig Tagen die Beschlüsse beim Präsidenten schriftlich angefochten werden, was denjenigen verpflichtet, innert weiteren zwanzig Tagen eine ausserordentliche GV einzuberufen, deren Beschlüsse endgültig sind. Eine ausserordentliche GV muss auch auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

8. Vorstand

- 8.1. Der von der GV jährlich gewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Präsident
 2. Vize – Präsident
 3. Aktuar
 4. Kassier
 5. Beisitzer
- 8.2. Der Präsident muss von der GV einzeln gewählt werden. Die anderen Vorstandsfunktionen werden vom Vorstand selber organisiert.
- 8.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.
- 8.4. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach Massgabe dieser Statuten die geschäftlichen und sportlichen Belange des BSC zu leiten.

9. Rechnungsprüfung

- 9.1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die GV jährlich zwei Rechnungsrevisoren. (Wiederwahl ist möglich)
- 9.2. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen, um an der GV die Richtigkeit der Rechnung mündlich oder schriftlich zu bestätigen.
- 9.3. Vorstandsmitglieder sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar.

10. Strafwesen

- 10.1. Bussen und andere Geldstrafen können vom Verein keine verhängt werden.

11. Verschiedenes

- 11.1. Eine Vereinsversicherung besteht nicht. Bei Unfällen wird jede Haftung abgelehnt.

12. Auflösung

- 12.1. Zur Auflösung des Vereins sind dreiviertel der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Wird an einer GV die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat nach zwei Monaten eine zweite GV stattzufinden. Der Beschluss der 1.GV tritt erst in Kraft, wenn die zweite ebenfalls mit gültiger Stimmenzahl so beschliesst. Das noch vorhandene Vereinsvermögen wird bei einer Vereinsauflösung des BSC dem Gemeinderat Bottenwil zur Verwaltung übergeben, bis wieder ein Verein mit gleichem Ziel und Zweck gegründet wird. Ist dies innert zehn Jahren nicht der Fall, so soll das Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

13. Statuten

13.1. Teilrevison

Einzelne Artikel können an der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

13.2. Totalrevison

Bei einer Totalrevison der Statuten müssen die neuen Statuten jedem Mitglied mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt werden.

14. Entscheide

14.1. Über alle hier nicht vorgesehen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Februar 2017 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Januar 2000 und heben alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse auf.

Der Aktuar:

F. Moser

Der Präsident:

R. Bachmann